

Widerspruchsrecht: Versicherungsprämien können auch heute noch zurückgefordert werden

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat jetzt bestätigt, dass Verbraucher bei fehlender Belehrung ihren Versicherungsverträgen auch noch Jahre nach Abschluss widersprechen und die gezahlten Prämien zurückfordern können. Der BGH schließt sich damit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) an. All diejenigen, die bis Ende 2007 eine (Kapital-) Lebens- oder Rentenversicherung abgeschlossen haben, erhalten jetzt ein zweites Mal Rückenwind, wenn es um ihre Ansprüche geht.

Schon der EuGH hatte im Dezember 2013 entschieden, dass ein Widerspruchsrecht ohne ausreichende Belehrung nicht automatisch 1 Jahr nach Zahlung der Versicherungsprämie erlöschen kann. Die entsprechende deutsche Regelung sei insoweit europarechtswidrig. Der BGH hat diese Rechtsprechung übernommen. Die Versicherung ist zur Rückzahlung der an sie gezahlten Prämien verpflichtet.

Ein Anleger schloss einen Rentenversicherungsvertrag zum 01.12.1998 ab. Er wurde nicht ordnungsgemäß über sein Widerspruchsrecht belehrt. Er zahlte zunächst brav alle Versicherungsprämien, kündigte dann aber und verlangte die gezahlten Prämien zurück. Er berief sich auf sein Widerspruchsrecht. Der bis 31.12.2007 gültige § 5 a VVG hat folgenden Wortlaut:

„(1) Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach § 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterlassen, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich widerspricht. ...

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig vorliegen und der Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. ... Abweichend von Satz 1 erlischt das Recht zum Widerspruch jedoch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.“

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Anleger können auch nach Jahr und Tag noch aus ihren ungeliebten Versicherungsverträgen aussteigen. Zumindest dann, wenn die Verträge vor Ende 2007 abgeschlossen wurden und es sich um einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag bzw. eine Zusatzversicherung zur Lebensversicherung handelt. Diese Einschränkung beruht darauf, dass die europäischen Richtlinien, die dieser Rechtsprechung zugrunde liegen, nur für diese Vertragsarten gelten. Ungeklärt ist derzeit noch, wie hoch der Versicherungsschutz zu bewerten ist, den der Anleger während der Laufzeit genießt. Dies ist ein Vermögensvorteil, den er sich anrechnen lassen muss. Haben auch Sie einen Versicherungsvertrag, aus dem sie aussteigen wollen? Dann rufen Sie uns unverbindlich unter 02241-173326 an.

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).

Quelle: Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 07.05.2014, Aktenzeichen IV ZR 76/11

16. Mai 2014 (Rechtsanwältin Jutta Krause 02241-173326)

Widerspruchsrecht: EuGH stärkt Verbrauchern den Rücken

[http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-](http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte_e/Widerspruchsrecht_EuGH_staerkt_Verbrauchern_den_Ruecken.shtml?navid=2)

[rechtinfo/archiv/texte_e/Widerspruchsrecht_EuGH_staerkt_Verbrauchern_den_Ruecken.shtml?navid=2](http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte_e/Widerspruchsrecht_EuGH_staerkt_Verbrauchern_den_Ruecken.shtml?navid=2)

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE